

Anlage 1.1b zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016

Regelung zu Praxisbesonderheiten bei Arzneimittelverordnungen mit den Wirkstoffen Ranibizumab, Aflibercept, Dexamethason und Ocriplasmin

Die indikationsgerechte¹ Verordnung der Arzneimittel mit den Wirkstoffen Ranibizumab (Lucentis®), Aflibercept (Eylea®), Dexamethason (Ozurdex®) und Ocriplasmin (Jetrea®) wird in voller Höhe im Vorwegabzug berücksichtigt.

Bei diesen gesondert geregelten Praxisbesonderheiten, die dem automatischen Vorwegabzug unterliegen, wird bei Existenz von Verträgen nach § 130c SGB V bzw. § 130a Abs. 8 SGB V, denen der Vertragsarzt nicht beigetreten ist, und nicht das rabattierte Arzneimittel abgegeben wird, für die zu Lasten der vertragsschließenden Krankenkasse getätigten Verordnungen für die gesamte Wirkstoffgruppe (ATC 4. Ebene) nicht der komplette Preis, sondern nur der sich aus der Berücksichtigung des vertraglichen Rabattes ergebende „fiktive Bruttopreis“ (Bruttopreis verordnetes Arzneimittel – 14,5 % in Analogie zu § 8 i. V. m. Anlage 1, Teil A, Absatz 12 Punkt c) abgezogen. Bei Existenz von Verträgen nach § 130c SGB V bzw. § 130a Abs. 8 SGB V, denen der Vertragsarzt nicht beigetreten ist, und ein entsprechendes Rabattarzneimittel abgegeben wurde, ist weiterhin der volle Preis des vertragsgegenständlichen Arzneimittels vorabzugsfähig.

Die Krankenkassen können die Prüfungsstelle über die Verträge informieren und die entsprechenden Daten an die Prüfungsstelle liefern. Das Nähere wird zwischen der Prüfungsstelle und der betreffenden Krankenkasse geregelt. Die Krankenkasse kann die Vertragsärzte über geschlossenen Rabattverträge nach § 130c SGB V bzw. § 130a Abs. 8 SGB V informieren.

Erfolgt keine Information der Vertragsärzte durch die Krankenkasse bzw. keine Meldung der Daten an die Prüfungsstelle so werden alle Arzneimittelverordnungen mit den Wirkstoffen Ranibizumab (Lucentis®), Aflibercept (Eylea®), Dexamethason (Ozurdex®) oder Ocriplasmin (Jetrea®) in voller Höhe im Vorwegabzug berücksichtigt.

Wurde die Behandlung (Serienbehandlung) noch vor Inkrafttreten von Rabattverträgen und deren Bekanntgabe durch die Krankenkasse begonnen, können diese zu Ende geführt werden. Die für diese begonnenen Behandlungen verwendeten nicht rabattierten Arzneimittel werden in den vollständigen Vorwegabzug einbezogen.

Diese Anlage gilt für die Prüfungen des Verordnungsjahres 2017.

Diese Regelung erfolgt ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige Regelungen und Wirkstoffe.

1 Die Beschlüsse/Therapiehinweise des Gemeinsamen Bundesausschusses und die Fachinformationen zum Einsatz der Arzneimittel sind zu beachten.